

**4. Änderungstarifvertrag
zum
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
im Lausitzer Seenland Klinikum
(TV-Ärzte LSK)**

vom 12. Mai 2021

Zwischen

der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen,
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Landesverbandes,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend "Ärzte" genannt)¹, die in einem Arbeitsverhältnis zu der im Rubrum benannten Gesellschaft stehen und Mitglied der vertragschließenden Gewerkschaft sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV. Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für leitende Ärzte (Chefärzte, Klinikleiter, Institutsleiter).
- (3) Mit Ärzten, die das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet haben, können einzelvertraglich vom Tarifvertrag abweichende Arbeitsbedingungen vereinbart werden, soweit diese nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen.

¹Sofern im Folgenden weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 2 Änderungen

- (1) Die Tabellenentgelte nach § 15 Abs. 1 S. 1 sind in **Anlage 1** aufgeführt.
- (2) § 9 TV-Ärzte LSK wird mit Wirkung zum 01. Januar 2021 um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Bei Ableistung von mehr als 30 Bereitschaftsdiensten im Kalenderhalbjahr erhält der Arzt für jeden weiteren Bereitschaftsdienst jeweils einen halben Tag arbeitsfrei. Die Freistellung ist innerhalb der folgenden 6 Kalendermonate zu gewähren. Ist dies aus dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht möglich, erfolgt spätestens im darauf folgenden Kalenderhalbjahr die Gewährung der Freistellung oder auf Antrag des Arztes ein finanzieller Ausgleich.“

- (3) § 25 Absatz 6 TV-Ärzte LSK wird mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 wie folgt gefasst:

„Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nacharbeit im Bereitschaftsdienst im Kalenderjahr von mindestens

*150 Nacharbeitsstunden 1 Arbeitstag
300 Nacharbeitsstunden 2 Arbeitstage.*

Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 und 2 geforderten Nacharbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen. Nacharbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.“

- (4) § 6 TV-Ärzte LSK wird mit Wirkung zum 01. Januar 2021 um folgenden Absatz 2a ergänzt:

„Ausgleichszeitraum i.S.d. Abs.2 ist das Kalenderjahr - es sei denn, dass der Arbeitgeber dem Arzt nachweist, dass im Laufe der vergangenen 12 Monate das Arbeitszeitkonto an einem Monat ausgeglichen war.“

- (5) § 9 Abs. 2 S. 5 TV-Ärzte LSK wird mit Wirkung zum 01. Januar 2021 wie folgt gefasst:

„Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Hierbei ist ein Zeitraum von maximal drei Kalendermonaten zu beachten.“

- (6) § 6 TV-Ärzte LSK wird mit Wirkung zum 01. Januar 2021 um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„Der Dienstplan ist vom Arbeitgeber mindestens einen Monat vor Dienstplanbeginn aufzustellen.“

Protokollnotiz:

Der Arbeitgeber wird entsprechende Verstöße aufzeichnen. Im Rahmen der nächsten Tarifverhandlungsrunde (2023) werden die Ergebnisse gemeinsam ausgewertet.“

- (7) Mit Wirkung zum 01. Januar 2021 wird folgender § 3a (Qualifizierung) eingefügt:

„Zur Sicherstellung einer geordneten Einarbeitung und bedarfsgerechten Weiterbildung gilt folgendes:

- Mit jedem neu eingestellten Arzt ist ein Einführungsgespräch durchzuführen.*
- Mit jedem Arzt ist einmal im Jahr ein Mitarbeiter-Gespräch durchzuführen.*
- Der Arbeitgeber stellt ein Ausbildungsbudget p.a. bereit, dass sich aus der Anzahl der aktiven Dienstverhältnisse (VK) multipliziert mit 500 € errechnet. Chefärzte sind hierbei in der Betrachtung und Berechtigung ausgeschlossen.“*

- (8) In § 33 Abs. 2 und Abs. 5 Buchstabe b) wird das Datum „30.09.2020“ in das Datum „31.03.2023“ geändert.

§ 33 Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass eine Kündigung frühestens zum 31.03.2023 zulässig ist.

§ 3
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Lausitzer Seenland Klinikum GmbH

Hoyerswerda,

.....
Geschäftsführung

Marburger Bund Landesverband Sachsen

Dresden,.....

.....
1. Vorsitzende

Anlage 1

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte LSK**

gültig ab: 01.10.2020

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Ä1 Ärztin/ Arzt	4.316,22 200 4.516,22	4.572,20 200 4.772,20	4.755,06 200 4.955,06	5.071,98 200 5.271,98	5.449,85 200 5.649,85
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Ä 2 Fachärztin/ Facharzt	5.660,68 300 5.960,68	6.160,43 300 6.460,43	6.599,28 300 6.899,28	6.855,24 300 7.155,24	7.251,41 300 7.551,41
Ä 3 Oberärztin/ Oberarzt	7.123,41 300 7.423,41	7.604,88 300 7.904,88	8.232,67 300 8.532,67		
Ä 4 Leitende Oberärztin/ Leitender Oberarzt	8.482,54 300 8.782,54	9.110,30 300 9.410,30			

gültig ab: 01.04.2021

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Ä1 Ärztin/ Arzt	4.451,71 200 4.651,71	4.715,37 200 4.915,37	4.903,72 200 5.103,72	5.230,14 200 5.430,14	5.619,35 200 5.819,35
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Ä 2 Fachärztin/ Facharzt	5.839,51 300 6.139,51	6.354,25 300 6.654,25	6.806,26 300 7.106,26	7.069,90 300 7.369,90	7.477,96 300 7.777,96
Ä 3 Oberärztin/ Oberarzt	7.346,12 300 7.646,12	7.842,03 300 8.142,03	8.488,66 300 8.788,66		
Ä 4 Leitende Oberärztin/ Leitender Oberarzt	8.746,02 300 9.046,02	9.392,61 300 9.692,61			

gültig ab: 01.04.2022

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Ä1 Ärztin/ Arzt	4.591,27 200 4.791,27	4.862,84 200 5.062,84	5.056,84 200 5.256,84	5.393,05 200 5.593,05	5.793,94 200 5.993,94
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Ä 2 Fachärztin/ Facharzt	6.023,70 300 6.323,70	6.553,88 300 6.853,88	7.019,45 300 7.319,45	7.291,00 300 7.591,00	7.711,30 300 8.011,30
Ä 3 Oberärztin/ Oberarzt	7.575,51 300 7.875,51	8.086,30 300 8.386,30	8.752,32 300 9.052,32		
Ä 4 Leitende Oberärztin/ Leitender Oberarzt	9.017,41 300 9.317,41	9.683,39 300 9.983,39			